



Der Präsident

**Allgemeinverfügung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zur Festsetzung der Datenkategorie nicht-staatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30.06.2020 an das LAGB auf Grund des Lagerstättengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften übermittelt wurden**

21-34620-22/5/16207/2023

Lars Schimpf  
Durchwahl +49 345 13197-318  
Lars.Schimpf@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen erlässt

auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz im Land Sachsen-Anhalt (GeolDG-ZustVO LSA) vom 1. Juli 2022, folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Hinsichtlich der vor dem 30.06.2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes (LagerStG) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Landesamt für Geologie und Bergwesen übermittelten oder übergebenen geologischen Daten werden die Datenkategorien i. S. d. § 3 Abs. 3 GeolDG wie aus der Anlage ersichtlich festgesetzt.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage des LAGB (<https://lagb.sachsen-anhalt.de/>) als bekannt gegeben.

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

[www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)

## Begründung

### I.

Am 30.06.2020 ist das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeolDG) in Kraft getreten und hat das LagerStG abgelöst. Es regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können.

### II.

Nach § 29 Abs. 5 S. 1 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der nichtstaatlichen geologischen Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des LagerStG oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 S. 3 GeolDG). Sie veröffentlicht hierzu die Bekanntgabe im Internet sowie nach Möglichkeiten in den nach § 6 Abs. 1 des Geodatenzugangsgesetzes vorgeschriebenen Geodatendiensten (§ 29 Abs. 5 S. 4 GeolDG). Die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt ist nach § 1 GeolDG-ZustVO LSA vom 01.07.2022 das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB).

Die Festsetzung der Datenkategorien für die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Datensätze folgt den in § 3 Abs. 3 GeolDG vorgesehenen Begriffsbestimmungen. Es wird dementsprechend zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten unterschieden. Nachweisdaten sind danach Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GeolDG). Die Bewertungsdaten werden in § 10 GeolDG näher bezeichnet.

Es handelt sich hier um die Kategorisierung von geologischen Daten, die in nichtstaatlichen geologischen Untersuchungen gewonnen wurden und dem Landesamt für Geologie und Bergwesen vor dem 30. Juni 2020 aufgrund des LagerStG oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften übermittelt oder übergeben wurden.

Bei allen geologischen Daten, die auf Grund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 von der zuständigen Behörde übernommen worden sind, handelt es sich um staatliche geologische Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 3). Von einer Anhörung konnte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) LSA i. V. m. § 28 Abs. 3 Nr. 4 Var. 1 VwVfG abgesehen werden, da es sich bei diesem Bescheid um eine Allgemeinverfügung (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 S. 2 Var. 2 VwVfG) handelt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Abs. 5 S. 3-4 GeolDG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 S. 1 des VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://lagb.sachsen-anhalt.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kraft der unter Ziff. 3 des Tenors getroffenen, abweichenden Bestimmung als bekannt gegeben und wirksam nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter der Adresse <https://lagb.sachsen-anhalt.de> sowie beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB), An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann beim Verwaltungsgericht Halle mit Sitz in Halle innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Klägerinnen und Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Magdeburg oder den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Jerichower Land, Harz oder Salzland haben die Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg zu erheben.

Klägerinnen und Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den kreisfreien Städten Halle (Saale) oder Dessau-Roßlau oder in den Landkreisen Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, Saalekreis oder Burgenlandkreis haben die Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle (Saale) zu erheben.

Klägerinnen und Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben die Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Schnieber

Anlage: Allgemeine Zuordnung von Datenkategorien geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 Geo-IDG durch das LAGB\*

Inhalt	Kategorie	Begründung nach § 3 (3) GeoIDG
Stammdaten	Nachweisdaten	örtlich/zeitlich
Abweichdaten	Nachweisdaten	örtlich/zeitlich
Lagepläne/-daten	Nachweisdaten	örtlich/zeitlich
Probenahme	Nachweisdaten	örtlich/zeitlich
Bohrlochmessungen einschl. Messkonfigurationen	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Ausbau und Verfüllung	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Schichten-/Horizontverzeichnisse, Geländeaufnahme	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Feldmethoden/-versuche (u.a. Pumpversuche, Vorortparameter, Tracer)	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Test- und Laboranalysen und deren Dokumentation (chemisch, physikalisch)	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Grundwasserstände	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Geophysikalische Messungen und deren Dokumentation (u.a. Seismische Profile, Line Drawing, Statik, Messdaten 2D/3D, Processing, Geschwindigkeitsdaten)	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Datierungen (u.a. Grundwasser, Biostratigraphie)	Fachdaten	Messung und/oder Aufnahmen
Test- und Laboranalysen mit Bodenschatzbezug	Bewertungsdaten	sonstiges Nutzungspotential
Gutachten und Studien	Bewertungsdaten	Gutachten und Studien
(hydro-)geologische Profilschnitte	Bewertungsdaten	Schlussfolgerung
3D-Modelle	Bewertungsdaten	räumliches Modell
geowissenschaftliche Karten und Modelle einschließlich deren Dokumentation	Bewertungsdaten	Schlussfolgerung
Interpretation/Auswertung und deren Dokumentation (u.a. geowissenschaftliche und geophysikalische Interpretationen)	Bewertungsdaten	Schlussfolgerung

\* Die Veröffentlichung der Datenkategorisierung für Aufschlüsse und Bohrungen mit geologischen Schichtenverzeichnissen erfolgt in einer eigenen Verfügung